

Rückwege von dort nach Pontelungo — muss nun der durch St. 1379 bezeugte Aufenthalt zu Locate stattgefunden haben. Fiel dieser Aufenthalt auf den 28. Mai, wie wir oben annahmen, so blieben für den ersten Aufenthalt in Pontelungo nur etwa zwei Tage. Endlich ist der König schon am 31. Mai in Rhò nördlich von Mailand (St. 1380. 1381) offenbar auf dem Rückmarsch nach Deutschland; wir hätten also, wenn die Datierung in St. 1378 einheitlich ist, für alle diese Begebenheiten höchstens 6 Tage zur Verfügung. Nun will ich nicht behaupten, dass sie in dieser kurzen Frist unmöglich hätten ablaufen können — wir sind ja über das, was mit den Lombarden in Pontelungo, abgesehen von der Huldigung, verhandelt wurde, nicht näher unterrichtet — aber jedenfalls ist unter diesen Umständen ein Zweifel daran naheliegend, ob die Datierung von St. 1378 einheitlich ist, oder ob vielmehr bloss die Handlung nach Pavia gehört, die Beurkundung aber anderswo, vielleicht zu Pontelungo am 25. Mai stattgefunden hat¹. Wir werden also den Ansatz der Datierung von St. 1378 wiederum so geben: Pavia —? 1004 Mai 25. Damit wollen wir sagen: die Ausfertigung unserer Urkunde ist am 25. Mai 1004 erfolgt, die Handlung fand in Pavia statt. Ob der König am 25. Mai noch in Pavia war, ist uns zweifelhaft, wenn wir es auch nicht mit voller Bestimmtheit in Abrede stellen können.

Das Itinerar des Rückmarsches Heinrichs aus Italien macht, soweit es sich um die Bestimmung der Reiseroute handelt, keine Schwierigkeiten mehr, seit G. v. Wyss festgestellt hat², dass der König über den Lukmanier gegangen und dass unter dem bei Thietmar VI, 9 (7) genannten Orte 'Grommo' ('Chromo' bei Adalbold) Grumo unweit Cadempino im Agnothal zu verstehen ist. Hier hat der König nach Thietmar Pfingsten gefeiert und vom

1) Denkbar wäre sogar noch etwas anderes. Es fällt nämlich auf, dass auch die St. 1378 zuletzt vorangehende Urkunde für Montamiate, DO. III. 202 vom Jahr 996, dasselbe Tagesdatum — 25. Mai — bietet. Dass dies Stück mit anderen älteren Privilegien des Klosters der Kanzlei eingereicht wurde, als Abt Winizo sich 1004 eine Bestätigung der Güter und Rechte seines Klosters erbat, ist höchst wahrscheinlich. Nun hat zwar Her. E dies von Her. B geschriebene Stück nicht eigentlich als Dictatvorlage benutzt, aber es wäre doch nicht undenkbar, dass irgendwie das Datum desselben auf sein eigenes Schriftstück eingewirkt hätte oder durch ein Versehen in das letztere übergegangen wäre. Ohne das auch nur als wahrscheinlich zu bezeichnen, haben wir doch nicht unterlassen wollen, auf das eigenthümliche Verhältniss aufmerksam zu machen. 2) Anzeiger f. schweizer. Gesch. 1887, n. 2 und 3, S. 41 f.